

geltende Rechtsprechung nicht umgesetzt wird.³² Mit dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichts ist somit folgende Situation entstanden: Gesellschaften, welche die (strengen) Voraussetzungen für einen Erlass der Emissionsabgabe nach Art. 12 StG erfüllen, könnten versuchen, auch für den Teil der Sanierungsleistungen, der innerhalb der Freigrenze von CHF 10 Mio. liegt, ein Erlassgesuch zu stellen (ohne den Freibetrag von CHF 10 Mio. zu beantragen). Aus Sicht der Autoren könnte es in der Praxis zu einer «Zweiteilung» kommen. Konzernstrukturen, die bei der Gewinnsteuer vom Beteiligungsabzug profitieren und die Verrechnungssteuer im Meldeverfahren erfüllen können (und somit nicht auf Kapitaleinlagereserven angewiesen sind), werden weiterhin vom Freibetrag und vom Emissionsabgabeerlass Gebrauch machen. Ausserhalb dieser Strukturen (insbesondere KMU mit natürlichen Personen als Aktionären) wird diese Möglichkeit verwehrt bleiben, da der Wegfall der Kapitaleinlagereserven zu einer (hohen) Einkommenssteuerbelastung auf Stufe der Aktionäre führen würde.

V. Fazit

Aus formell-zivilrechtlicher Sicht der Stempelabgaben wäre die vom Bundesgericht vorgenommene Beurteilung im Ergebnis richtig, doch kommt diese Sichtweise im Entscheid argumentativ zu wenig zum Ausdruck, obwohl das Bundesgericht den formellen (buchhalterischen/zivilrechtlichen) Voraussetzungen ein grosses Gewicht beigemessen hat. Auch wenn der Entscheid des Bundesgerichts unter dem Gesichtspunkt der formell-zivilrechtlichen Auslegung der Stempelabgaben konsequent erscheinen mag, so ist er doch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung schwerwiegend und lässt daher einige Fragen offen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der «Verlustbeseitigung» eine (steuerrechtliche) Korrekturvorschrift schaffen wollte. Aus formell-zivilrechtlichen Erwägungen wäre die Einbeziehung von Art. 674 OR sinnvoll gewesen. Das Bundesgericht hat sich mit den Gesichtspunkten der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (des Gesellschafters) sowie der Einheit der Rechtsordnung nicht auseinandergesetzt. Es ist eine «Zweiteilung» zu befürchten, die grosse Konzernstrukturen begünstigt und kleine und mittlere Unternehmen benachteiligt. Abzuwarten bleibt, ob das Bundesverwaltungsgericht im Sinne der Einheit der Rechtsordnung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts einschwenkt und seine Rechtsprechung zum Steuererlass nach Art. 12 StG überdenkt.

³² Vgl. GERNOT ZITTER, «Verlustbeseitigung» als Voraussetzung des Sanierungsfreibetrages, StR 2023, 866 ff., 871 ff.

1.19. Sozial- und Sozialversicherungsrecht/ Droit social et droit des assurances sociales

Behandlungskosten zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit im Rentenalter

Besprechung von BGer, 8C_620/2022, 21.9.2023 (zur Publikation vorgesehen)

Bundesgericht, IV. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 8C_620/2022 vom 21. September 2023 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen AXA Versicherungen AG, Unfallversicherung (Pflegeleistungen, Heilbehandlung).



HARDY LANDOLT*

Der Unfallversicherer ist auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG zur Übernahme der Behandlungskosten, insbesondere der Kosten für Langzeitphysiotherapie, verpflichtet. Ob die versicherte Person (teilweise) erwerbsfähig ist bzw. effektiv eine Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung ausübt, ist irrelevant.

I. Sachverhalt

Die 1956 geborene Versicherte zog sich am 29. Juli 2010 bei einem Sturz auf einer Traminsel eine Fraktur des Lendenwirbels zu. Der Unfallversicherer erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Taggeld, Übernahme) und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 10. Oktober 2014 schliesslich eine Invalidenrente basierend auf einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 41 % sowie eine Integritätsentschädigung basierend auf einer medizinisch-theoretischen Invalidität von 5 % zu. Ausserdem bestätigte der Unfallversicherer bis auf weiteres die Kostenübernahme für Langzeitphysiotherapie.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2020 stellte der Unfallversicherer die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen per 31. Mai 2020 ein mit der Begründung, dass die Versicherte am 13. Mai 2020 das 64. Altersjahr und damit das ordentliche Rentenalter erreicht habe. Die gegen diese Leistungseinstellung erhobene Einsprache wies der Unfallversicherer mit Entscheid vom 11. Dezember 2020 ab. Die Versicherte erhob dagegen beim Sozialversicherungs-

* HARDY LANDOLT, Prof. Dr. iur., LL.M., Titularprofessor und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus.